**Az.: 610.2-06/31-III/2-jm**

# Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik Freiflächenanlage Heckenbrunn

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckenbrunn der

**Gemeinde Pfarrweisach**
**für das Gebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Heckenbrunn**

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfarrweisach hat mit Beschluss vom 21.11.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckenbrunn als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Bauamt, Rittergasse 3, 96106 Ebern, Zimmer-Nr. 1.06, 1 Stock OG während der Öffnungszeiten von

| | |
|---|---|
| Montag - Freitag, | von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, |
| Dienstag und Donnerstag, | von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, |

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ebern, den 03.12.2019

R. Nowak

Ralf Nowak
1. Bürgermeister
Gemeinde Pfarrweisach

Angeschlagen am 03.12.2019
Abgenommen am 07.01.2020